

Retouren an MA II Standesamts- und Personenstandsangelegenheiten

Stadtmagistrat

Standesamt und Staatsbürgerschaft

Sachbearbeiterin

Holaus

Telefon

+43(0) 512 5360 1101

Fax

+43 (0) 512 5360 / 1730

E-Mail

post.standesamt@innsbruck.gv.at

Ort, Datum

Innsbruck, 11.12.2018

Betreff: mj. Sultan Eker, Änderung des Vornamens
Bezug: 74 / 2018 N

Bescheid

Die Bezirksverwaltungsbehörde Innsbruck-Stadt bewilligt der mj. Sultan Eker, geb. am 17.11.2008 in Innsbruck, Staatsbürgerschaft Österreich, gesetzlich vertreten durch ihre Pflegeeltern Mag. Cornelia und Mustafa Atalar gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 10 des Namensänderungsgesetzes - NÄG -, BGBl. Nr. 195/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2013 die Änderung ihres Vornamens in:

L e y l a

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes entfällt die Begründung, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde und über Anträge oder Einwendungen von Beteiligten nicht abzusprechen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Stadtmagistrat Innsbruck schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde ein Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.



Sie können die Beschwerde entweder persönlich, per Post, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung (per E-Mail an post@innsbruck.gv.at oder mittels des unter www.innsbruck.gv.at bereit gestellten Online Formulars) einbringen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die mit der gewählten Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) tragen.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

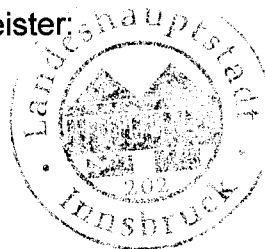
Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel auszuwählen, die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart EEE-Beschwerdegebühr, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bürgermeister:

Holhaus
(Holhaus)



Ergeht an:

- 1) mj. Sultan Eker, z.Hd. Mag. Cornelia und Mustafa Atalar, 6020 Innsbruck, Lohbachweg G 149, Pflegeeltern
- 2) Ersan Eker, 6121 Baumkirchen, Bahnhofstraße 24/202, Kindesvater
- 3) Safiye Aslaner, unbekannter Aufenthalt, Kindesmutter